

Umfang der Dienstleistung/Dienstverpflichtung von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften

1) Dienstverpflichtung / Dienstleistung von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften (TZ-Beamte) über die Unterrichtsverpflichtung hinaus im Lichte der Lehrerdienstordnung (LDO) Bayern

1.1 Nach § 9a Abs. 1 Satz 3 der Lehrerdienstordnung (LDO) Bayern gilt:

Die Lehrkraft ist verpflichtet, ihre Arbeitskraft dem Dienst als Lehrkraft zu widmen. Dies verlangt erzieherischen Einsatz der Lehrkraft auch außerhalb des Unterrichts. Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften **soll*** der verminderte Umfang der Unterrichtspflichtzeit bei der Heranziehung zu Unterrichtsvertretungen und außerunterrichtlichen Verpflichtungen berücksichtigt werden, soweit dies mit pädagogischen Erfordernissen vereinbar ist, die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird und schulrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen,

1.2 Weiters legt § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Lehrerdienstordnung (LDO) Bayern) fest:

„...Werden nebenamtlich tätige und mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrkräfte (unterhältig beschäftigte Lehrkräfte) für schulische Aufgaben außerhalb ihrer unterrichtlichen Verpflichtungen herangezogen, so sind dabei der geringere zeitliche Umfang ihrer Dienstverpflichtung und ihre etwa gegenüber Dritten bestehenden anderweitigen unabwiesbaren Verpflichtungen angemessen zu berücksichtigen. Zur Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen (§ 4 Abs.1) sowie an Sitzungen der Klassenkonferenz und Fachsitzungen (§§ 21, 22) sind diese Lehrkräfte nur insoweit verpflichtet, als ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht...“

2) Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 16.07.2015 zur Dienstleistung von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften (TZ-Beamte) wurde folgende allgemein gültige Entscheidung getroffen:

„...Teilzeitbeschäftigte Beamte haben einen Anspruch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden. Deshalb dürfen teilzeitbeschäftigte Lehrer in der Summe ihrer Tätigkeiten (Unterricht, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Teilnahme an Schulkonferenzen etc., aber auch Funktionstätigkeiten, d.h. nicht unmittelbar unterrichtsbezogene schulische Verwaltungsaufgaben, wie z.B. die Leitung der Schulbibliothek) nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden. Das bedeutet, dass der Teilzeitquote entweder bei der Übertragung von Funktionstätigkeiten Rechnung zu tragen ist oder ein zeitlicher Ausgleich durch entsprechend geringere Heranziehung zu anderen Aufgaben erfolgen muss...“

3) Wertung / Kommentar

§ 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 der LDO (Bayern) steht damit, der durch das Bundesverwaltungsgericht erfolgten Entscheidung, dass **alle*** Teilzeitbeschäftigten - teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden dürfen, entgegen.

Auch § 9a Abs.1 Satz 3 der LDO (Bayern) ist insoweit „rechtswidrig“, als es dort heißt, dass Teilzeitbeschäftigung berücksichtigt werden **„soll“***(Sollvorschrift) und nicht, wie es das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, dass Teilzeitbeschäftigung entsprechend ihrer Quotierung bei der Dienstleistung über die Unterrichtsverpflichtung hinaus berücksichtigt werden **„muss“** * (Mussvorschrift).

** Hervorhebung durch den Verfasser*

Fazit:

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte (Beamte) haben einen Anspruch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung (z. B. Aufsicht, Teilnahme an Konferenzen, schulischen und außerschulischen Veranstaltungen, Funktionstätigkeiten..) **herangezogen zu werden** und

nicht über ihre Teilzeitquote hinaus den nach § 9b Lehrerdienstordnung (LDO) außerunterrichtlichen Dienstpflichten (z. B. die Vorbereitung des neuen Schuljahres, die Erledigung von Verwaltungsgeschäften, die Teilnahme an dienstlichen Besprechungen, die Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung der staatlichen Lehrkräfte und an staatlichen Prüfungen, die Weiterentwicklung und Sicherung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Schule, die Planung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen im Rahmen der inneren Schulentwicklung, die Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Schularten, die ständige Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie des Kontakts zu den Auszubildenden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern der Beschäftigungsbetriebe, die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern, die Gestaltung des Schullebens, Aufsichtsführung....u.a.m.) **nachzukommen zu müssen.**

Udo Behn, BLLV-Rechtsabteilung Opf.

-